

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Referat IV B 1

11019 Berlin

Berlin, 23. Juni 2017

Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitschutzrechtlicher Verordnungen

Hier: Stellungnahme der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den vom BMWi vorgeschlagenen Änderungen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen Stellung zu nehmen.

Bergbauspezifische Arbeitsschutzregelungen wie die Gesundheitsschutz-Bergverordnung und die Allgemeine Bundesbergverordnung hält die VRB aufgrund der besonderen Verhältnisse im Bergbau – und hier wiederum vor allem im untertägigen Bergbau – auch weiterhin für erforderlich. Das bergbauliche Arbeitsschutzrecht stellt zusammen mit weiteren bergrechtlichen Verordnungen einen wichtigen Bereich des Bergrechts dar und sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Trotzdem unterstützt die VRB das im Referentenentwurf sowie im Anschreiben zum Ausdruck kommende Ziel des BMWi, die Regelungen zum Gesundheitsschutz im Bergbau insgesamt stärker am allgemeinen Arbeitsschutz- und Gefahrstoffrecht zu orientieren.

Zu Artikel 1 – Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

Aus der Sicht der VRB enthält der Referentenentwurf mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Eignungsuntersuchungen und zur medizinischen Vorsorge eine angemessene Anpassung an die geänderte Systematik im allgemeinen Recht. Die Grundrechte der Betroffenen sowie das Interesse der Unternehmen, bei gefahrgeneigten Tätigkeiten auch tatsächlich geeignete Arbeitnehmer einzusetzen, werden mit dem Vorschlag aus unserer Sicht angemessen berücksichtigt.

Wir begrüßen auch die Neufassung der Vorschriften über Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (§ 7 des Entwurfs), insbesondere die Aufhebung des pauschalen Umgangsverbots des § 4 der geltenden GesBergV zugunsten der Anwendung des allgemeinen Gefahrstoffrechts.

Zu Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 – Weitere Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Novelle der EU-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit wird vermutlich u.a. einen verschärften Grenzwert für den alveolengängigen Teil von Quarzfeinstaub enthalten. Die Novelle befindet sich nach Kenntnis der VRB im sog. Trilog; sie ist also noch nicht beschlossen, aber der Beschluss ist alsbald möglich und zumindest bis Ende 2017 wohl auch zu erwarten.

Mit Art. 2 und 6 Abs. 2 der „Mantelverordnung“ soll die novellierte Richtlinie bereits jetzt in nationales Recht umgesetzt werden, allerdings mit einem verzögerten Inkrafttreten (zwei Jahre nach der übrigen Mantelverordnung).

Die geänderte Richtlinie wird – wenn sie so beschlossen wird – für eine Reihe von Betrieben eine erhebliche Verschärfung darstellen. Dem Vernehmen nach würde sie zum Teil erhebliche Investitionen oder sogar Stilllegungen auslösen. Daher bitten wir, den zeitlichen Spielraum zur Umsetzung der Richtlinie vollständig auszunutzen und ein Inkrafttreten der Änderungen in Art. 2 der Mantelverordnung mit Ablauf der Umsetzungsfrist nach der sog. Krebsrichtlinie vorzusehen (zwei Jahre ab Veröffentlichung der novellierten Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union).

Zu Artikel 3 – Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Im Referentenentwurf schlägt das BMWi vor, bei der Festlegung des Einwirkungsbereichs für Zwecke des Betriebsplanverfahrens oder bei der Durchführung der Bergaufsicht den Grenzwinkel als Kriterium der räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs zu streichen, weil der bisherige zwingende Bezug zu Grenzwinkeln zu Vollzugsproblemen führe.

Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Bezug auf den Nullrand der Bodensenkung oder Bodenhebung würde jedoch zumindest im Steinkohlenbergbau zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Eine Bewegung „Null“ der Erdoberfläche gibt es weder in der Fläche noch in der Zeit; die Bewegung wird mit zunehmender Entfernung zum Bergwerk jedoch kleiner, und geringfügige Bewegungen sind weder schädlich noch eindeutig auf das Bergwerk zurückführbar.

Daher wird ein Korrektiv benötigt, das den Prüfungsumfang im Betriebsplanverfahren und bei der Durchführung der Bergaufsicht beschränkt. Die Begründung zu § 4 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (Seite 50 des Referentenentwurfs) aufgreifend wird daher vorgeschlagen, für die Festlegung des Einwirkungsbereichs mit Hilfe des Nullrands zumindest alternativ die Möglichkeit zu eröffnen, fachwissenschaftlich begründete und auf einem Grenzwinkel beruhende rechnerische/prognostische Verfahren heranzuziehen.

Dazu könnte § 2 Abs. 4 etwa durch den Satz

„Für die Festlegung des Einwirkungsbereichs mit Hilfe des Nullrands können dem Stand der Fachwissenschaft entsprechende Verfahren (Grenzwinkel) herangezogen werden.“

ergänzt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen können, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen und Glückauf

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. L.', written in a cursive style.